

Eigentumsregelung / Sicherungsübereignungsvertrag



Werner-Coenen-Stiftung
Stärkung von Familien und Jugendlichen

Treuhänderische Stiftung
bei der Jugend- und Familienstiftung
des Landes Berlin

Projektnummer: _____

1. Der/Die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von **über 410,-- EUR** netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Werner-Coenen-Stiftung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Werner-Coenen-Stiftung wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln der Werner-Coenen-Stiftung erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von **über 410,-- EUR** mit Besitzerlangung durch den/die Zuwendungsempfänger:in auf die Werner-Coenen-Stiftung übergeht (Sicherungsübereignung).
2. Die gemäß Ziffer 1 an die Werner-Coenen-Stiftung übereigneten Gegenstände hat der/die Zuwendungsempfänger:in unverzüglich nach Besitzerwerb nach Gerätenummer, Rechnungsnummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungs- bzw. Zwischennachweisen von dem/der Zuwendungsempfänger:in unterzeichnet an die Werner-Coenen-Stiftung zu übersenden ist.
3. Die an die Werner-Coenen-Stiftung übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den/die Zuwendungsempfänger:in in dessen/deren unmittelbaren Besitz. Der/Die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine/ihre Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen sowie die Gegenstände zu versichern (bzw. vergleichbares bei öffentlichen Trägerschaften).
4. Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Werner-Coenen-Stiftung gestattet.
5. Der/Die Zuwendungsempfänger:in tritt an die Werner-Coenen-Stiftung alle gegenwärtigen und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.
6. Ist der/die Zuwendungsempfänger:in bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschafften Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des/der Zuwendungsempfängers:in zu aktivieren.

Berlin, den _____

Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung
befugten Person/en + Stempel